

Dipl.-Psych. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Tel.: [REDACTED]

Mobil: [REDACTED]

Privatgutachterliche Stellungnahme - 103 F 88/20 & 103 F 116/20 (AG Oldenburg) -

Das Sachverständigengutachten der Diplom-Psychologin Karin J. [REDACTED] weist mehrere Mängel auf. Hinsichtlich ihrer Kernaussage, der Kindesvater sei bindungstoleranter als die Kindesmutter, mangelt es an einer fundierten Grundlage, die den wissenschaftlichen Gütekriterien (Objektivität, Reliabilität, Validität) entspricht. Die Sachverständige stellt diese Behauptung in den Raum, ohne sie sachgerecht zu erläutern und mit konkreten Beispielen zu belegen. Wie die Sachverständige zu diesem Schluss kommt, ist auch nach der Lektüre des gesamten Sachverständigengutachtens völlig unklar.

Eine substantiierte Auseinandersetzung mit den von der Kindesmutter geäußerten Kritikpunkten an der derzeitigen Gestaltung des Wechselmodells wird von Seiten der Sachverständigen nicht durchgeführt. Dies wäre jedoch die Pflicht einer unvoreingenommen arbeitenden Sachverständigen gewesen. Stichhaltige Argumente, weshalb im konkreten Fall das Wechselmodell fortzuführen sei, sucht man im Sachverständigengutachten vergebens. Eine Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile des derzeit praktizierten Wechselmodells im Vergleich zur Errichtung eines Residenzmodells bei der Kindesmutter oder beim Kindesvater findet nicht statt. Eine sachgemäße Prüfung der drei Alternativen ist nicht erfolgt, obwohl dies für eine fundierte Entscheidungsgrundlage essenziell gewesen wäre.

Zusammenfassend beschränkt sich die Diplom-Psychologin Karin J. [REDACTED] in ihrem Sachverständigengutachten darauf, wohlgemerkt ohne stichhaltige Argumentation, die in irgendeiner Form nachprüfbar wäre, den Kindesvater für bindungstoleranter als die Kindesmutter zu erklären und auf eine Prüfung der drei Alternativen (Wechselmodell, Residenzmodell bei der Kindesmutter, Residenzmodell beim Kindesvater) zu verzichten. Dies ist in Anbetracht der richterlichen Fragestellung, welche explizit auf die Aufenthaltsregelung abzielte, ungenügend und mit einer sachgerechten Ausführung des Gutachtauftrags nicht vereinbar.

Es wird empfohlen, gemäß §412 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit §113 Abs. 1 Satz 2 FamFG eine neue Begutachtung durch einen anderen Sachverständigen anzuordnen. Ziel des neuen Sachverständigengutachtens sollte es sein, eine adäquate Begutachtung zu gewährleisten. Die Diplom-Psychologin Karin J. [REDACTED] war hierzu offensichtlich nicht in der Lage. Das Sachverständigengutachten von Karin J. [REDACTED] ist für eine belastbare Entscheidung als ungenügend zu erachten.

Dipl.-Psych. [REDACTED]

[REDACTED]